

## **Variante E der VGI-Sonderbedingungen**

Die Speditionsgüterversicherung kann nur in Verbindung mit einer Haftungsversicherung abgeschlossen werden. Wird die Haftungsversicherung gekündigt, endet die Speditionsgüterversicherung zum gleichen Zeitpunkt.

Für die Abrechnung der Transporte gilt die Beitragstabelle.

Mindest- und Vorausbeitrag: 750,00 EUR

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres wird der Vorausbeitrag zzgl. der gesetzlich festgelegten Versicherungssteuer (derzeit 19%) erhoben. Dieser entspricht gleichzeitig dem Mindestbeitrag.

### **Sicherheit bei Versandart Valoren**

Es erfolgt ein Versand in speziellen Taschen mit Sicherheitsverschluss. Sofern dies aufgrund der Größe des Gutes nicht möglich ist, besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Güter in Kartonagen mit Sicherheitsklebeband befördert werden.

## **Speditionsgüterversicherung je Sendung gemäß Transportwert**

### **1. Gegenstand der Versicherung**

#### **Versicherte Transporte/Lagerungen/Versichertes Interesse**

Als versichert gelten sämtliche Transporte, einschließlich etwaiger Lagerungen der Güter im Umfange von Ziffer 9. der diesem Vertrag zugrundeliegenden Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008), die vom Versicherungsnehmer aufgrund eines Verkehrsvertrages für fremde Rechnung zu versichern sind, versichert werden oder, soweit kein Verkehrsvertrag geschlossen wurde, aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Versicherer eingedeckt wurden.

Spätestens im Schadenfall ist dem Versicherer auf Verlangen ein Nachweis über den erteilten Versicherungsauftrag vorzulegen.

Erfolgt der Versicherungsabschluss ohne einen entsprechenden Auftrag nur deshalb, weil der Versicherungsnehmer in Übereinstimmung mit den ADSp vermutet, dass die Eindeckung einer Versicherung im Interesse des Auftraggebers liegt, so hat er dem Versicherer spätestens im Schadenfall eine entsprechende Begründung vorzulegen.

Lagerungen, die nach Ziffer 9. der diesem Vertrag zugrundeliegenden Güter 2000/2008 nicht versichert sind, können aufgrund besonderer Vereinbarung mitversichert werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass

- die Beantragung des Versicherungsschutzes vor Lagerbeginn und/oder vor Ablauf der in Ziffer 9. Güter 2000/2008 genannten Fristen erfolgte;
- auf Verlangen des Versicherers vor Risikobeginn die Besichtigung des/der betreffenden Lagers/ Läger durch einen vom Versicherer beauftragten Sachverständigen erfolgt. Dafür anfallende Kosten trägt der Versicherungsnehmer;
- mit dem Versicherer vor Risikobeginn eine von diesem schriftlich bestätigte Vereinbarung über Prämien, Bedingungen, Sicherungsvereinbarungen und sonstige vom Versicherer verlangte Risikovoraussetzungen erfolgte.

Versichert sind als Wareninteressent der Auftraggeber des Spediteurs sowie jeder, der die Gefahr für das transportierte oder gelagerte Gut trägt oder sonst ein in Geld schätzbare Interesse daran hat, dass das Gut die Gefahren der Reise oder der verfügbaren Lagerung übersteht, und dass die mit dem Spediteur und den eingeschalteten Verkehrsträgern geschlossenen Verkehrsverträge vertragsgemäß erfüllt werden. Spediteure, Lagerhalter, Umschlagsbetriebe sowie Frachtführer, Verfrachter und sonstige Verkehrsträger sowie Versicherer sind als solche keine Wareninteressenten.

Die Versicherung gilt für Rechnung wen es angeht, insbesondere des Auftraggebers. Die Rechte aus der Versicherung stehen dem Versicherten zu, der darüber nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verfügen kann, oder wenn er im Besitz eines Versicherungszertifikates (Einzelpolice) ist. Kenntnis, Kennen müssen und Verhalten des Versicherten, insbesondere des Auftraggebers und des Versicherungsnehmers stehen einander gleich.

Entgegen Ziffer 3. der diesem Vertrag zugrundeliegenden Güter 2000/2008 soll die Leistungsfreiheit des Versicherers nur dann gegeben sein, wenn der Auftraggeber des Versicherungsnehmers (Spediteurs) oder ein sonstiger aus der Police begünstigter Dritter (Versicherter) bzw. deren gesetzliche Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig den Versicherungsfall herbeigeführt haben. Eine Entschädigungspflicht des Versicherers gegenüber dem Versicherten besteht somit auch dann, wenn der Versicherungsnehmer (Spediteur) bzw. dessen gesetzlicher Vertreter den Versicherungsfall vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführt. Der Versicherer verzichtet auf einen Regress gegen den Versicherungsnehmer (Spediteur), außer in Fällen des Vorsatzes.

Die Vereinbarungen des Rahmenvertrages gelten auch dann, wenn in der Einzelversicherung kein Bezug darauf genommen wird.

### **Versicherte Güter; besonders zu treffende Vereinbarungen**

Die Versicherung erstreckt sich auf Güter aller Art. Die Güter sind in folgende Gütergruppen aufgeteilt:

### **Gütergruppe A:**

Handelsgüter aller Art, soweit sie nicht in den nachfolgenden Gütergruppen B, C, D und E aufgeführt sind. Artverwandte Güter sind den in den nachfolgenden Gütergruppen B, C und D genannten Gütern sinngemäß zuzuordnen.

### **Gütergruppe B:**

- Neumöbel,
- Medizinische Geräte und Erzeugnisse,
- Arzneimittel, Kosmetika, Parfum,
- elektronische Geräte, Unterhaltungselektronik (Hifi-, TV-, Video-Geräte), Computer (Hard- und Software),
- Haushaltsgeräte (weisse Ware),
- Foto- und Filmapparate,
- Waffen und Munition, explosive und feuergefährliche Stoffe.

### **Gütergruppe C:**

Waren, die in den Gütergruppen A und B nicht genannt sind und in besonderem Maße bruch- und/oder diebstahlgefährdet sind, wie z.B.:

- Glaswaren, Artikel aus Porzellan, Keramik, Terracotta oder Marmor,
- Mobiltelefone mit Zubehör
- Stahlerzeugnisse, soweit keine einfachen Produkte wie z.B. Schrauben, Zahnräder, warmgewalzte Bleche,
- Tabakwaren, Spirituosen,
- leicht verderbliche und temperaturgeführte Güter,
- lebende Pflanzen,
- beschädigte oder gebrauchte Güter aller Art,
- echte Teppiche
- Pelze
- Kunstgegenstände, Antiquitäten (je Sendung max. 25.000 EUR).

### **Gütergruppe D (Nicht versicherbare Handelsgüter):**

- Bargeld, Münzen sowie sonstige Zahlungsmittel aller Art,
- EC-, Kredit- und Cashkarten,
- lebende Tiere,
- Drogen, radioaktive Stoffe,
- Güter zu Anlagen- und Projektgeschäften,
- Schwergut, Umzugsgut,
- Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge sowie selbstfahrende Arbeitsmaschinen,
- Massengüter aller Art.

### **Gütergruppe E:**

Bijouterien, Dokumente, echte Perlen, Edelmetalle, Edelsteine, Gegenstände aus Edelmetallen und Edelsteinen, Juwelen, Urkunden, Wertpapiere aller Art.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz:

***Die Sendungen sind nach ihrem Wert, Umfang und Gewicht haltbar und sicher zu verpacken und ordnungsgemäß zu adressieren.***

***Die Sendung darf äußerlich keinen Hinweis auf Inhalt und Branche enthalten. Dies gilt auch für die Absenderangaben.***

***Branchenangaben auch in der Anschrift des Empfängers sind zu vermeiden.***

***Es erfolgt ein Versand in speziellen Taschen mit Sicherheitsverschluss.***

***Die Übergabe der Sendungen im System erfolgt von Person zu Person mit Übernahmequittung.***

***Für Transporte mit der Versandart „Valoren“ besteht Versicherungsschutz auch dann, wenn die Transporte mit Kurier-, Express- oder Paketdiensten durchgeführt werden. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die***

***ausdrückliche Annahme des Kurier-, Express- oder Paketdienstes der Sendung mit dem Wissen über den Inhalt und der Versandbestimmungen der Versandart „Valoren“.***

### **Geltungsbereich**

Weltweit (Nicht Gütergruppe E).

Versichert gelten ausschließlich Transporte, deren Abgangs- oder Bestimmungsort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt. Für Streckentransporte, deren Abgangs- und Bestimmungsort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland liegt, sind die Prämien und Bedingungen von Fall zu Fall vor Risikobeginn zu vereinbaren.

### **Transportmittel**

Sämtliche verkehrsübliche Transportmittel.

## **2. Haftungsumfang; geltende Versicherungsbedingungen und vereinbarte Klauseln**

Die Versicherung erfolgt nach Maßgabe der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008) - Volle Deckung -.

In Abänderung der Ziffer 2.4.1 Güter 2000/2008 - Volle Deckung - sind folgende Gefahren eingeschlossen:

Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse bei See- und Lufttransporten im Verkehr mit dem Ausland nach Maßgabe der Kriegsklausel (Güter 2000/2008).

Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische und politische Gewalthandlungen, Aufruhr und sonstige bürgerliche Unruhen nach Maßgabe der Streik- und Aufruhrklausel (Güter 2000/2008).

Bei mitversicherten Lagerungen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

- Schäden, die bei Be- und Verarbeitung, Montage, Demontage, Reparatur, Aufbereitung, Benutzung oder Vorführung entstanden sind, sofern der Verlust oder die Beschädigung durch eine dieser Tätigkeiten selbst herbeigeführt wurde,
- Inventurmanko.

Soweit eine anderweitige Sachversicherung (z. B. Feuerversicherung) besteht, sind die dort versicherten Gefahren bis zur Höhe der aufgrund dieser anderweitigen

Versicherung gezahlten Entschädigung im Rahmen der vorliegenden General-Police nicht versichert. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die anderweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern.

Auf Wunsch des Versicherungsnehmers können auch andere international anerkannte, insbesondere englische Standard-Bedingungen, von Fall zu Fall vereinbart werden. In diesem Fall gelten die entsprechenden Bedingungen dieser General-Police zugunsten des Versicherungsnehmers weiter.

### **Bergungs- und Beseitigungsklausel**

Bergungs- und Beseitigungskosten sind gemäß Bergungs- und Beseitigungsklausel (Güter 2000/2008) eingeschlossen.

### **Vermögens- und Güterfolgeschäden**

Die Versicherung von Güterfolge- und Vermögensschäden muss vor Risikobeginn bei dem Versicherer beantragt und von diesem bestätigt werden.

### **Temperaturgeführte Transporte**

Es besteht Versicherungsschutz gemäß beiliegender KRAVAG Gefriergüterklausel nach den Güter 2000/2008 - Erweiterte Deckung -. Diese Klausel findet entsprechende Anwendung für Güter, welche temperaturgeführt transportiert oder eingelagert werden.

Die unter Ziffer 2. aufgeführten Klauseln sind im Anschluss an die Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008) - Volle Deckung - abgedruckt.

## **3. Versicherungswert, Versicherungssumme**

Die Versicherungssumme soll dem vollen Wert aller versicherten Interessen (Versicherungswert) entsprechen.

Bei der Festsetzung der Versicherungssumme sind insbesondere zu berücksichtigen

- der gemeine Handelswert, z. B. der Rechnungswert ohne besondere Rabatte oder Preiszugeständnisse, der Wiederbeschaffungswert, der Marktwert, der Verkaufs-Listenpreis,
- für gebrauchte Maschinen und Apparate der Neuwert,
- für neue Maschinen und Apparate ohne einen gemeinen Handelswert die Summe der notwendigen Kosten, um die Sache in der vorliegenden Konstruktion oder Abmessung herzustellen,
- für Güter ohne gemeinen Handelswert der gemeine Wert, z. B. der für den Versicherten erzielbare Verkaufspreis,
- jeweils am Absendungsort bei Beginn der Versicherung zuzüglich der Versicherungskosten, der Fracht- und der sonstigen Beförderungskosten bis zur Ablieferungsstelle am Ablieferungsort, soweit diese Kosten nicht bereits im Handelswert enthalten sind.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen

- für Bezüge der von der Ankunft der Güter am Ablieferungsort erwartete Gewinn (imaginärer Gewinn) des Versicherungsnehmers in Höhe von 10 %,
- für Versendungen der imaginäre Gewinn des Käufers in Höhe von 10 % oder in der vom Käufer vorgeschriebenen Höhe, soweit sein Interesse versichert ist; bei mehr als 30 % ist eine besondere Anzeige erforderlich.

Umsatzsteuer ist bei der Bildung der Versicherungssumme nur dann zu berücksichtigen, wenn im Schadenfall die Möglichkeit des Vorsteuerabzuges nicht besteht.

#### **4. Höchsthaftungssummen**

Die Höchsthaftungssumme, die der Versicherer übernimmt, beträgt für jedes Transportmittel (z. B. Lastzug, Eisenbahnzug, Flugzeug, Schiff, Schubschiffeinheit), je feuertechnisch getrenntem Lager (Bis max. 60 Tage)

Gütergruppe A, B, C, E 500.000 EUR  
E und Kunstgegenstände (Gruppe C) jedoch max. 25.000,00 EUR je Sendung

Eine Überschreitung der vereinbarten Höchsthaftungssummen (Maxima) ist - selbst wenn die Prämien dafür irrtümlich berechnet und/oder bezahlt sein sollten - für den Versicherer nur dann verbindlich, wenn sie durch besonderes schriftliches

Übereinkommen ausdrücklich angenommen worden ist. Der Versicherer kann also im Schadenfall nicht über die vereinbarten Höchsthaftungssummen (Maxima) hinaus in Anspruch genommen werden, es sei denn, durch Zuladung oder durch Zulagerung an einem Umschlagplatz ergibt sich eine Überschreitung des Maximums, die der Versicherungsnehmer nicht zu vertreten hat. Die Überschreitung ist unverzüglich anzuzeigen.

Die in Ziffer 6. dieser „Geschriebene Bedingungen“ enthaltene Versehensklausel gilt nicht für Maxima-überschreitungen.

Aufwendungen und Kosten werden zusammen mit anderen Entschädigungen nur im Rahmen der vereinbarten Höchsthaftungssummen (Maxima) ersetzt. Die Regelung der Ziffer 2.3.3 Güter 2000/2008 bleibt unberührt.

Ziffer 17.5 Güter 2000/2008 Unterversicherung findet keine Anwendung.

## **5. Dauer der Versicherung**

Die Versicherungsdauer richtet sich nach Ziffer 8. der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008).

Die Versicherung beginnt gemäß Ziffer 8.1 der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008) am deklarierten Abgangsort. Das Ende der Versicherung richtet sich grundsätzlich nach Ziffer 8.2 der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008).

Lagerungen der Güter während der Dauer der Versicherung sind im Umfange der Ziffer 9. der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008) mitversichert.

## **6. Anmeldung zur Versicherung/Deklarationspflicht, besonders zu treffende Vereinbarungen**

Durch den Abschluss dieser laufenden Versicherung wird der Versicherungsnehmer verpflichtet, sämtliche im Vertrag bezeichneten Transporte und Lagerungen gemäß nachstehenden Bestimmungen anzumelden. Dabei hat er das Gut, die Verpackungsart, das Transportmittel und den Transportweg zu bezeichnen, eine Verladung in Seeschiffsleichtern anzuzeigen sowie alle Umstände anzugeben, nach denen der Versicherer gefragt hat.

Der Versicherer ist verpflichtet, Versicherungsschutz für alle gemeldeten Transporte und Lagerungen zu den vereinbarten Bedingungen zu gewähren.

Liegt kein Auftrag zur Versicherung vor und besorgt der Versicherungsnehmer die Versicherung des Gutes nur deshalb, weil er vermutet, dass die Eindeckung einer Versicherung im Interesse des Auftraggebers liegt, so hat er die betreffenden Transporte unverzüglich nach Abschluss des zugrundeliegenden Verkehrsvertrages, in jedem Fall aber vor Transportbeginn, in einer Excelliste einzustellen. Diese

Excelliste muss aufgesplittet nach Valoren Inland, Valoren Ausland, sonstige Transporte Inland und sonstige Transporte Ausland gemeldet werden und es müssen neben den Gütern, Absende- und Bestimmungsort sowie Prämiensatz und Wert der Sendung, die Gesamtbeträge der jeweiligen Relationen ersichtlich sein.

Hat der Versicherungsnehmer die gemäß vorstehenden Bestimmungen geregelte Deklaration (Dateneinstellung) in der Excelltabelle unterlassen oder verzögert, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Ein nach Transportbeginn erteilter Auftrag zur Versicherung wird unter diesem Versicherungsvertrag nur dann angenommen, wenn der Auftrag zur Versicherung spätestens binnen 24 Stunden nach Transport-beginn in schriftlicher Form erfolgte und vom Versicherungsnehmer oder Versicherten bewiesen werden kann, dass der schriftliche Auftrag vor Eintritt eines etwaigen Schadens vorlag. Der

Versicherungsschutz beginnt in diesem Fall erst zum Zeitpunkt des Eingangs des Versicherungsauftrages und gilt frei von bis dahin bekannten Schäden.

Rücktransporte infolge eines nach dieser Police versicherten Schadens müssen nicht deklariert werden.

Fehlerhafte Anmeldungen können unverzüglich nach Feststellung des Fehlers berichtigt werden. Sie sind dann für den Versicherer verbindlich, wenn vom Versicherungsnehmer oder Versicherten bewiesen werden kann, dass ein

schriftlicher Auftrag vor Eintritt eines etwaigen Schadens vorlag und ihm bei der Ausführung dieses Auftrages trotz Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ein Versehen oder Fehler unterlaufen ist.

Die Anmeldung der Transporte erfolgt zum 15. des Folgemonats für den vergangenen Monat per Excelliste an den Versicherer unter Zugrundelegung der Gütergruppen und Geltungsbereiche sowie der jeweiligen Versicherungssummen.

Verletzt der Versicherungsnehmer die Deklarationspflicht vorsätzlich, so kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen. Dem Versicherer gebühren die Prämien, die ihm im Falle gehöriger Erfüllung des Vertrages bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu zahlen gewesen wären.

Insbesondere für folgende Risiken besteht Versicherungsschutz nur bei vorheriger schriftlicher Vereinbarung:

- Versicherung unabhängig von der Gefahrtragung;
- Lagerung über die gemäß Ziffer 9.1 Güter 2000/2008 hinausgehende Dauer;
- Mehrwert-, Konditions- und Summendifferenz-, Schutzversicherungen sowie die separate Deckung der in Ziffer 1.1.3 Güter 2000/2008 genannten Interessen wie Zoll, Fracht, usw.;



- Ausstellungen, Messen und sonstige Veranstaltungen;
- Aufenthalte und Lagerungen in Verpackungsbetrieben;

Der Versicherer ist berechtigt, in die Geschäftsbücher und Korrespondenzen des Versicherungsnehmers durch einen Vertreter Einsicht nehmen zu lassen, insoweit das zur Kontrolle der ordentlichen und vollständigen Anmeldepflicht erforderlich ist.

Bei den in fremder Währung geschlossenen Versicherungen erfolgt in Abänderung der Ziffer 22.3 der Güterversicherungsbedingungen 2000 in der Fassung 2008 (Güter 2000/2008) oder anderer entgegenstehender Bestimmungen die Prämienzahlung zum Gegenwert in EUR.

Die Umrechnung erfolgt nach dem letzten bekanntgegebenen Briefkurs der Hamburger Börse zum Zeitpunkt der Dateneingabe der Deklaration in der Excelltabelle.

## 7. Beitrag

Für den Versicherungsvertrag gilt die beiliegende Beitragstabelle in der jeweils aktuellen Fassung. Die Beitragssätze sind der dem Versicherungsschein beigefügten Beitragstabelle (Anlage 1 zu den VGI-Sonderbedingungen) zu entnehmen.

Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres erhebt der Versicherer den Jahresmindestbeitrag im Voraus.

Die Beiträge verstehen sich fallweise vorbehaltlich

- Zulage gemäß "Klassifikations- und Altersklausel",
- Zulage für das Kriegsrisiko, soweit aufgrund der aktuellen Lage ein erhöhter Beitrag für Krisengebiete Anwendung findet,
- Zulage für das Streik- und Aufruhrisiko, soweit aufgrund der aktuellen Lage ein erhöhter Beitrag für Krisengebiete Anwendung findet,
- gesetzlicher Versicherungssteuer bei Transporten und Lagerungen innerhalb Deutschlands.

Werden von der deutschen und/oder einer (oder mehrerer) ausländischen Steuerbehörde(n) die Bemessungsgrundlagen, die der vom Versicherer berechneten Versicherungssteuer und ähnlicher Abgaben zugrunde liegen, steuerrechtlich abweichend bewertet und wird deshalb der Versicherer für die Abführung von Versicherungssteuer oder ähnlicher Abgaben in Anspruch genommen, stellt der Versicherungsnehmer die erforderlichen Informationen zur Verfügung und erstattet dem Versicherer die nach zu entrichtenden Beträge.

Für nicht genannte Waren, Risiken und Reisewege sind die Beiträge von Fall zu Fall vor Risikobeginn mit dem Versicherer zu vereinbaren.

Der Anspruch auf den Beitrag entsteht mit dem Beginn der Versicherung und wird mit der Erteilung der Rechnung fällig. Der Beitrag ist unverzüglich nach Erhalt der Beitragsrechnung, spätestens innerhalb von 14 Tagen, zu zahlen.

Befindet sich der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrags in Verzug, gelten die Vorschriften der §§ 37, 38 und 39 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

## **8. Bestimmungen für den Schadenfall**

### **8.1. Schadenanzeige**

Im Schadenfall ist das Formular "Transport-Schadenanzeige" auszufüllen und zusammen mit den auf der Rückseite des Formulars aufgeführten Dokumenten einzureichen. Die auf der Rückseite des Formulars befindlichen sonstigen Hinweise sind unbedingt zu beachten.

Bei Schäden ab 1.000,00 EUR-hat eine telefonische Meldung / Meldung per Fax an den Versicherer zu erfolgen

### **8.2. Sachverständigeneinschaltung**

Bei Schäden unter 2.500,00 EUR oder Gegenwert in anderer Währung wird auf die Hinzuziehung eines Sachverständigen oder des Havarie-Kommissares verzichtet.

### **8.3. Havarie-grosse**

Einschüsse für Havarie-grosse-Schäden werden von dem Versicherer gegen Vorlage der durch den Quittungsempfänger indossierten Einschussquittung erstattet. Die Beitragswerte sind, soweit wie möglich, erst nach vorheriger Verständigung mit dem Versicherer aufzugeben. Anstelle von Einschüssen ist

nach Möglichkeit die Zeichnung von Havarie-grosse-Verpflichtungsscheinen anzustreben.

### **8.4. Übergang von Ersatzansprüchen**

Die Ziffern 23.1 und 23.2 Güter 2000/2008 sind entsprechend anwendbar, wenn einem Versicherten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht. Der Übergang von Ersatzansprüchen kann vom Versicherer nicht zum Nachteil des Versicherten / Versicherungsnehmers (Spediteurs) geltend gemacht werden.

## **9. Verschiedenes**

## 9.1. Police

Der Inhalt der laufenden Versicherung gilt als von dem Versicherungsnehmer genehmigt, wenn dieser nicht binnen eines Monats nach Aushändigung widerspricht. Die laufende Versicherung gilt nicht als Police im Sinne des Gesetzes und der Güter 2000/2008.

Der Versicherer hat dem Versicherungsnehmer auf Verlangen eine von ihm unterzeichnete Urkunde für den einzelnen Transport (Einzelpolice, Zertifikat) auszuhändigen. Die Einzelpolice gilt als Police im Sinne des Gesetzes und der Güter 2000/2008; jedoch finden die Bestimmungen über die Genehmigung des Inhalts der Police auf sie keine Anwendung.

## 9.2. Versicherungs-Zertifikate

Versicherungs-Zertifikate werden dem Versicherungsnehmer auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt.

## Beitragstabelle

### Gütergruppe A

Deutschland, Dänemark, Österreich, Schweiz, Lichtenstein, GB,  
Benelux, Irland, Skandinavien, Italien, Spanien, Portugal

0,55‰

Restl. Staaten der Europäischen Union Stand 01/2007		0,75‰
GUS-Staaten, Türkei		1,25‰
USA/Kanada	See	2,80‰
	Luft	1,80‰
Fernost, Australien, Neuseeland	See	3,50‰
	Luft	2,20‰
Naher Osten, Rep. Südafrika, Nordafrika (Mittelmeerküste)	See	4,00‰
	Luft	2,50‰
Mittel- und Südamerika	See	4,50‰
	Luft	3,00‰
Mittlerer Osten, Afrika (sofern nicht vorgenannt)	See	5,50‰
	Luft	4,00‰

### **Gütergruppe B**

Deutschland, Dänemark, Österreich, Schweiz, Lichtenstein, GB, Benelux, Irland, Skandinavien, Italien, Spanien, Portugal		0,95‰
Restl. Staaten der Europäischen Union Stand 01/2007		1,25‰
GUS-Staaten, Türkei		1,75‰
USA/Kanada	See	3,20‰
	Luft	2,00‰
Fernost, Australien, Neuseeland	See	4,00‰
	Luft	2,50‰
Naher Osten, Rep. Südafrika, Nordafrika (Mittelmeerküste)	See	4,50‰
	Luft	3,00‰
Mittel- und Südamerika	See	5,00‰
	Luft	4,00‰
Mittlerer Osten, Afrika (sofern nicht vorgenannt)	See	6,50‰
	Luft	5,00‰

### **Gütergruppe C**

Deutschland, Dänemark, Österreich, Schweiz, Lichtenstein, GB, Benelux, Irland, Skandinavien, Italien, Spanien, Portugal	1,55‰
Restl. Staaten der Europäischen Union Stand 01/2007	2,25‰
GUS-Staaten, Türkei	Anfrage

### **Gütergruppe E**

Bundesrepublik Deutschland	0,75‰
Restliche europäische Staaten ( <u>im geographischen Sinn, ausgenommen GUS-Staaten</u> )	1,10‰

Die genannten Beitragssätze gelten für die Versicherung nach den KRAVAG Güter 2008 Volle Deckung.

Die Beiträge für außereuropäische Transporte verstehen sich zzgl. der Zulage für politische Gefahren (derzeit 0,50‰ jeweils für Krieg und Streik, sofern kein Krisengebiet betroffen ist).

Bei innerdeutschen Transporten ist die gesetzliche Versicherungssteuer von 19% hinzuzurechnen.

Mindestbeitrag pro Transportanmeldung: 0,00 EUR

Jahresmindestbeitrag: 750,00 EUR zuzüglich gültiger Versicherungssteuer – soweit anfallend.